



Beitragsordnung

Nach § 3 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Schönebeck e.V. werden unter anderem zur Finanzierung des Vereins Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Das Nähere regelt diese Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Schönebeck e.V. sind beitragspflichtig.

§ 2 Beitragshöhe

1. Mitglieder zahlen im Kalenderjahr mindestens 12,00 € Beitrag.
2. Familienmitglieder (Ehepartner und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) zahlen im Kalenderjahr mindestens 6,00 € Beitrag pro Person.

§ 3 Beitragszahlweise

Die jährlichen Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Überweisung möglich. Ausnahmefälle sind dem Rechnungsführer anzuzeigen.

Bei einem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag anteilig pro Monat erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Beitragsrückstand und Folgen

1. Sollten durch Lastschrift eingezogene Beiträge, aus Gründen die der Verein nicht zu vertreten hat, vom jeweiligen kontoführenden Kreditinstitut nicht eingelöst werden, werden die daraus anfallenden Kosten durch Zahlungserinnerung zusätzlich erhoben.
2. Für eine Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
3. Gemäß § 6 Abschnitt 3 der Satzung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
4. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet (§ 6 Abschnitt 4 der Satzung)